



Wichtiger Hinweis zur Wildschaden-Anmeldung

(Grundlage: §§ 34 BfG, 34 HfG, 35 BfG, 35 HfG)

Der Wildschaden ist innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme oder der Möglichkeit der Kenntnisnahme bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden oder zu Protokoll zu geben. Die „Möglichkeit der Kenntnisnahme“ wird von den Gerichten i.d.R. innerhalb eines Monats angenommen.

Die obengenannte Wochenfrist ist eine Ausschlussfrist! Nach deren Ablauf ist der Geschädigte von der Geltendmachung des Schadens ausgeschlossen! Die Beweispflicht für die Einhaltung der Frist liegt ggf. beim Ersatzberechtigten/Geschädigten.

Außerdem ist zu beachten, dass jeder Folgeschaden neu angemeldet werden muss.